

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Vertragsinhalt

Für alle Lieferungen sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen beider Teile ist Duisburg.

3. Lieferung

Unsere Lieferungen erfolgen auf Gefahr und Rechnung des Käufers.

4. Unterbrechung der Lieferung

Umstände, welche die Herstellung oder die Lieferung verkaufter Ware unmöglich machen oder übermäßig erschweren, ebenso alle Fälle höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen, Betriebsstörungen und dergleichen entbinden für die Dauer der Behinderung von der Lieferungspflicht.

Nichtlieferungen und Lieferungsverzögerungen, die durch oben genannte Gründe hervorgerufen sind, berechtigen den Käufer zu keiner Schadenersatzforderung.

5. Mängelrügen

Beanstandungen sind spätestens innerhalb zwei Wochen nach Empfang der Ware an den Verkäufer abzusenden. Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichts, der Ausrüstung oder des Designs können nicht beanstandet werden. Mängelrügen sind unzulässig, wenn die Lieferung sich nicht mehr beim Besteller oder am Bestimmungsort oder im Zustand der Ablieferung befindet. Bei berechtigten Beanstandungen hat der Verkäufer das Recht auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware. Bei erfolgloser Ersatzlieferung oder Nachbesserung kann der Besteller Minderung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen.

6. Zahlung

Die Zahlung hat zu erfolgen in barem Geld, Scheck-, Bank-, Giro- oder Postgiroüberweisung.

Wenn aufgrund besonderer Vereinbarung Wechsel hereingenommen werden, geschieht dies zahlungshalber und gegen Erstattung der Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen.

Die Rechnung wird zum Tage der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Ware ausgestellt. Eine Hinausschiebung des Rechnungsverfalls (Valutierung) ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Bei Überziehung des Zahlungszieles ist der Verkäufer berechtigt,

Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen gültigen Diskontsatz zu berechnen.

Kommt der Käufer mit einer fälligen Zahlung aus laufenden oder früheren Abschlüssen in Rückstand oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten oder für die weiteren Lieferungen Barzahlung oder Sicherstellung der Ware zu verlangen, ohne dass es einer vorherigen Nachfristsetzung bedarf.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zu ihrer Bezahlung Eigentum des Verkäufers. Der Käufer kann jedoch die Waren im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes veräußern oder weiterverarbeiten. Für den Fall der Verarbeitung und anschließenden Veräußerung gilt folgende Ergänzung:

- a) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung der Forderungen Eigentum des Verkäufers.

Für den Fall der Veräußerung von unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren tritt der Käufer bereits jetzt die ihm gegenüber dem Erwerber zustehenden Kaufpreisforderungen an den Verkäufer ab.

- b) Die Befugnis des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu verarbeiten und zu veräußern, endet mit dessen Zahlungseinstellung oder dann, wenn über das Vermögen des Käufers die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt wird.

Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, auf erste Anforderung des Verkäufers die unverarbeitete Vorbehaltsware herauszugeben.

Der Verkäufer wird dem Käufer für zurückgenommene Vorbehaltsware den Erlös gutschreiben, den er bei der bestmöglichen Verwertung erzielt (§ 254 BGB).

- c) Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware oder der abgetretenen Forderungen ist unzulässig.
- d) Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer nicht das Eigentum gem. § 950 BGB an der neuen Sache. Die Verarbeitung wird durch den Käufer für den Verkäufer vorgenommen, ohne dass dem Verkäufer hieraus Verbindlichkeiten entstehen. Wenn die Vorbehaltsware verarbeitet wird, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die zu der neuen Sache verarbeitet worden ist.
- e) Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.